

**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Köln
(Abfallsatzung - AbfS -)
vom 20. Dezember 1999**

*in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
(Abfallsatzung - AbfS -)
vom 16. Dezember 2005*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1999 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250) - Landesabfallgesetz -, in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 - BGBl. I S. 2705 - und aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1984 (SGV NW 232) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

**§ 1
Aufgabe**

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im folgenden „AWB“ genannt) beauftragt. Die Stadt Köln kann sich zur näheren Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses und zum Erlass von Gebührenbescheiden der AWB als Verwaltungshelferin bedienen; diese handelt dann im Namen und im Auftrag der Stadt Köln.

**§ 2
Ziel und Umfang der Abfallentsorgung**

(1) Ziel der Abfallentsorgung ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 KrW-/AbfG). Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit und in zweiter Linie zu verwerten. Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Zur Abfallentsorgung gehören auch das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen zur Beseitigung. Die AWB kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst auch die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 3

Ausschluss und getrennte Haltung von Abfällen

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt gemäß § 2 sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Absatz 3 KrW/AbfG alle Abfälle ausgeschlossen, die nicht in der Satzung oder in der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 ausdrücklich aufgeführt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Schadstoffhaltige Abfälle, die nach §§ 13, 16 bei den von der Stadt/AWB eingerichteten Sammelstellen angenommen werden, sind nicht ausgeschlossen.

Die Stadt kann mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Ausnahmefällen die Erlaubnis zur Entsorgung von nicht in der Anlage 1 aufgeführten Abfällen erteilen. Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(2) Abfälle, die von der Stadt Köln/AWB über Abfallbehälter oder anderweitig gesammelt, eingesammelt und befördert werden, ergeben sich aus Anlage 2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Nur vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht von der Entsorgung durch die Stadt, ausgeschlossen sind Abfälle, die in Anlage 1, nicht jedoch in Anlage 2 enthalten sind.

(4) Über Absatz 1 bis 3 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn sie diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen kann. Bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde hat der/die Abfallbesitzer/in seine/ihre Abfälle auf seinem/ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss von dem/der Besitzer/in auf Verlangen der Stadt durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

(5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der/die Besitzer/in dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

(6) Abfälle sind auf Verlangen der Stadt vorzusortieren und/oder getrennt zu halten, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet bzw. für sie vorgesehene besondere Entsorgungswege benutzt werden können. Dies gilt insbesondere für die kompostierbaren Bioabfälle.

(7) Das Behandeln (zum Beispiel Verbrennen) und Ablagern der Abfälle in sonstiger Weise auf Grundstücken ist nicht erlaubt. Die Regelungen der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV NW. S. 530), in der derzeit gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 4 Anfall der Abfälle

Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle und Gegenstände spätestens dann, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter oder von der AWB im Rahmen der Sammlung von verwertbaren Abfällen aufgestellten Behälter zweckentsprechend eingefüllt oder gemäß §§ 10 bis 14 bereitgestellt sind.

(3) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle spätestens dann, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen oder einer Ersatzanlage im Sinne des § 17 Abs. 2 verbracht worden sind.

(4) Als angefallen zum Einsammeln gelten Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen spätestens dann, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 3 und 4), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe der §§ 15 und 17 in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer der im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücke, auf denen Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen oder Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen kann, sind im Rahmen der Satzung verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen

(Anschlusszwang). In besonders gelagerten Fällen können auch die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen selbst angeschlossen werden.

(2) Anschlusspflichtige, Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen der Satzung die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

Sie haben Verkaufsverpackungen gem. § 3 Abs. 1 VerpackVO aus Leichtstoffen, Glas und Papier/Pappe und zur Wiederverwertung geeignetes Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, grafische Papiere etc.) in den zur Verfügung gestellten Systemen zu entsorgen. Soweit zur Entsorgung der Wertstoffe Depotcontainer zur Verfügung gestellt werden, besteht die Verpflichtung zur Nutzung der Depotcontainer nicht, wenn die Verbringung der Abfälle in die Depotcontainer im Einzelfalle unzumutbar ist (z. B. bei Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit). Dies gilt auch bei außergewöhnlicher Witterung, wie z.B. bei Sturm, Eis und Schnee. Depotcontainer, deren Benutzung aufgrund der Witterungsverhältnisse oder aus sonstigen Gründen gefährlich ist, sind nicht zu benutzen.

Als Verkaufsverpackungen in diesem Sinne gelten auch Transport- und Umverpackungen, wenn der Endverbraucher die Übergabe der Waren in diesen Verpackungen verlangt und Transportverpackungen, die auch als Verkaufsverpackungen verwendet werden.

Die Stadt kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen dieser Sammelsysteme vornehmen, sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 3 und 4), sind die Abfälle zu einer nach Maßgabe der §§ 15 und 17 von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

(4) Soweit die Stadt Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung und Beseitigung nach den §§ 16 Abs. 2, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen hat, besteht keine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt.

(5) Für folgende Abfälle besteht keine Überlassungspflicht:

- a) Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit nicht die Stadt aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs.2 Nr. 4 des KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirkt;
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- c) Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 7

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Benutzungszwang befreit ist, wer:

- a) beabsichtigt, Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst zu verwerten und hierzu in der Lage ist. Zur Verwertung ist die private Haushaltung in der Lage, wenn sie sie in eigener Regie (Eigenverwertung) unter Beachtung der Anforderungen des § 5 KrW-/AbfG durchführen kann.
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen unter Beachtung der §§ 10 ff KrW-/AbfG beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die Stadt oder einen anderen nach Maßgabe des KrW-/AbfG bestimmtem Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 durch Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen ist.

(3) Über Abs. 1 hinaus kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen führen würde und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 5 ff und 10 ff KrW-/AbfG gewährleistet ist.

(4) Weiter kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn das Grundstück über mindestens 6 Monate nicht bewohnt oder in sonstiger Weise genutzt wird und auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen.

(5) Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 8 Abfallbehälter

(1) Die Stadt bestimmt Anzahl, Art, Größe und Serviceart der auf den Grundstücken aufzustellenden Behälter nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung im Sinne der §§ 1 bis 3 sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Erfahrungswerten.

(2) Bei Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Restabfallbehälter nach der Anzahl der Bewohner. Bei ihnen ist ein Behältervolumen von 35 l je Person und Woche erforderlich.

In Ausnahmefällen kann hiervon abweichend auf begründeten schriftlichen Antrag ein Behältervolumen von weniger als 35 l je Person und Woche zugelassen werden. Mindestens jedoch sind 20 l je Person und Woche vorzuhalten.

Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht ausreicht, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.

(3) Bei Grundstücken, die nicht oder nur zum Teil Wohngrundstücke sind, richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach der dort tatsächlich anfallenden Abfallmenge. Für die Ermittlung der anfallenden Abfallmenge sind auf Verlangen der Stadt geeignete Unterlagen vorzulegen.

Für den Wohnbereich ist Abs. 2 anzuwenden.

(4) Für zwei oder mehrere benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Abfallbehälter gemäß Abs. 5 Ziffer 2.

(5) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind

1. nicht verschließbare Abfallbehälter - Restmülltonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Sammelbehälter (Depotcontainer),
2. verschließbare Abfallbehälter - Arzttonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l,
3. nicht verschließbare Abfallbehälter - Biotonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 500 l, 660 l,

4. nicht verschließbare Abfallbehälter - Papiertonnen - mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l sowie Papiersäcke (40/50 l),
5. nicht verschließbare Abfallbehälter - Gelbe Tonnen - mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1100 l sowie Gelbe Säcke.

(6) Abfallbehälter und Abfallsäcke werden ausschließlich von der AWB zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum der AWB und werden von ihr unterhalten.

(7) Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Container und Pressmüllcontainer zugelassen werden. Wechselbehälter werden von der AWB nicht beschafft, aufgestellt und unterhalten. Übergangsweise gelten vorhandene Pressmüllcontainer bis zu ihrer Ersatzbeschaffung als zugelassene Abfallbehälter.

(8) Der Abfallbehälter mit 60/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.

(9) Abfallbehälter können für vorübergehenden Bedarf auf schriftlichen Antrag befristet zur Verfügung gestellt werden.

(10) Anträge auf Änderung des Behältervolumens müssen bis zum 10. des Monats vor der Änderung bei der AWB vorliegen.

§ 9

Standplätze für Abfallbehälter

(1) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, auf seinem/ihrem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Das gilt auch, wenn die Stadt von ihm oder einem zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nach § 3 Abs. 6 die Vorsortierung oder Getrennthaltung von Abfällen, insbesondere von kompostierbaren Bioabfällen, verlangt, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer nachweist, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht möglich ist oder eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(2) Abfallbehälter sind ebenerdig (Straßenniveau) und nicht weiter als 15 m von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen entfernt aufzustellen. Dies gilt insbesondere für den Transportweg. Abfallbehälter der Gruppe I (§ 11 Abs. 1, Teilservice) sollen grundsätzlich an der Grundstücksgrenze zur Straße aufgestellt werden.

(3) Auf den Wegen zu den Standplätzen dürfen keine Stufen oder andere Hindernisse vorhanden sein. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1 : 10 auszugleichen.

(4) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück des/der Anschlusspflichtigen müssen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Sie müssen mit einem harten, dauerhaften Belag versehen sein, der das Absetzen und den üblichen Abtransport der Abfallbehälter gewährleistet. Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein und so anschlagen, dass der Transport nicht behindert wird.

Transportwege sollen für

- 60 l- bis 240 l-Behälter mindestens 1,20 m und für
- 500 l- bis 1100 l-Behälter mindestens 1,50 m

breit sein.

(5) Der Standplatz soll

- je 60 l- bis 240 l-Behälter mindestens 0,70 x 0,70 m,
- je 500 l- bis 1100 l-Behälter mindestens 1,75 x 1,50 m und
- je 3000 l- oder 5000 l-Behälter mindestens 2,50 x 3,00 m

groß sein.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen.

(6) Die Standplätze für 60 l-, 80 l-, 120 l- und 240 l-Behälter müssen, soweit diese nicht von dem/der Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 bereitgestellt werden, für das Sammelfahrzeug erreichbar ebenerdig auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze und auf Straßenniveau liegen.

(7) Standplätze für 3000 l- und 5000 l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Beladen anfahren kann.

(8) Schrankähnliche Unterstellräume für die 70 l- und 110 l-Behälter sollen so beschaffen sein, dass die Behälter an einem Schwenkarm oder an der Innenseite der Schranktür aufgehängt werden können. Die Unterkanten der Türen sollen höchstens 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen zur Zeit des Einsammelns zu öffnen sein.

(9) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 500 l bis 1100 l Fassungsvermögen sollen so beschaffen sein, dass die Deckel der Behälter geschlossen und die Behälter leicht herausgefahren werden können. Die Schranktüren müssen zur Zeit des Einsammelns zu öffnen sein.

(10) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Fassungsvermögen sollen die Voraussetzungen entweder des Absatzes 8 oder 9 erfüllen.

(11) Die Standplätze sollen dem Straßenbild entsprechend angelegt werden.

(12) Die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf dem Grundstück des/der Anschlusspflichtigen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Köln. Diese Zustimmung richtet sich nach betrieblichen Gesichtspunkten. Sonstige öffentliche Erfordernisse, insbesondere bau-, brandschutz- und straßenrechtliche Vorschriften, bleiben unberührt.

(13) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 10 kann die Stadt Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 10

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in zugelassene Abfallbehälter (§ 8 Abs. 5) vorsortiert und getrennt einzufüllen. Falsch befüllte Wertstoffbehälter werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und von der AWB gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt.

In Ausnahmefällen können nicht verwertbare Abfälle nach vorheriger Genehmigung der Stadt in anderer Weise bereitgestellt werden (offene Abfuhr). Die Abfälle sind in Säcken, Kartonagen u. ä. verpackt an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle, zur Abfuhr bereitzustellen. Errichtet die Stadt zur Aufnahme dieser Abfälle spezielle Sammelbehälter, so sind sie in diese einzufüllen.

Diese Genehmigung gilt für Abfälle eines gewerblichen Zwecken dienenden Schiffes im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet als erteilt, wenn die Schiffsführung gegenüber der Häfen Köln GmbH die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben macht.

(2) Für jahreszeitlich bedingt und vorübergehend mehr anfallende Abfälle nicht speriger Art dürfen zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.

(3) Soweit die Stadt Depotcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung wiederverwertbarer Stoffe aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, zum Beispiel Glas (Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse), nicht mit Fremdstoffen behaftetes Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen), Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 VerpackVO, organische Abfälle (Garten- und Küchenabfälle), eingefüllt werden.

(4) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Benutzern/innen zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Der Einsatz von technischen Einrichtungen zur Verdichtung des Abfalls (z.B. Müllpressen, Pressstempel) und das Sortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern sind unzulässig. Die Nutzung von Müllschleusen führt zu Gebührensschlägen nach § 2 Abs. 19 AbfGS.

Das zulässige Gesamtgewicht wird für:

- 60 l-Behälter auf 19 kg

• 70 l-Behälter auf	20 kg
• 80 l-Behälter auf	25 kg
• 110 l-Behälter auf	35 kg
• 120 l-Behälter auf	40 kg
• 240 l-Behälter auf	80 kg
• 500 l-Behälter auf	230 kg
• 660 l-Behälter auf	300 kg
• 770 l-Behälter auf	350 kg
• 1100 l-Behälter auf	500 kg
• 3000 l-Behälter auf	900 kg
• 5000 l-Behälter auf	1.500 kg

festgelegt.

Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

(6) Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen, festgefrorene Abfallbehälter sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Festgefrorene Abfallbehälter oder solche, deren Inhalt angefroren ist, werden nicht entleert.

(7) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen sowie Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die sie ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

(8) Die Haftung für der Stadt oder der AWB entstehende Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 11

Einsammeln der Abfälle

(1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l (Gruppe I, Teil-Service) sowie Papiersäcke und Gelbe Säcke sind von dem/der Grundstückseigentümer/in vor der Zeit des Einsammelns an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle auf dem Gehweg oder dem äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder gefährdet werden, und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen. Die Stadt kann bestimmen, dass Abfallbehälter der Gruppe I auch im Vollservice (Gruppe II) eingesetzt werden können.

(2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 70 l, 110 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l (Gruppe II, Voll-Service) werden von der AWB bzw. bei Gelben Tonnen von dem hierfür beauftragten Unternehmen von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert.

80 l-Papiertonnen werden nur in Keller- und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service angeboten. Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von 40 l oder 50 l ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne aufzustellen.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen. Die Stadt und die AWB können Schlüssel entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient.

(3) In anderer Weise gesammelte Abfälle (§ 10 Abs. 1 Satz 3) sind gemäß Abs. 1 Satz 1 bereitzustellen. Das Gewicht dieser Abfälle darf pro Einheit 15 kg nicht überschreiten.

(4) Zugelassene Abfallsäcke nach § 8 Abs. 5 Ziff. 1 werden nur eingesammelt, wenn sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt, zugebunden und unbeschädigt sind. Sie müssen von Hand verladen werden können. Das Gewicht eines gefüllten Abfallsackes darf 15 kg nicht überschreiten.

(5) Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar, haben die Anschlusspflichtigen Abfallbehälter von 60 l bis 1100 l kurz vor der Zeit des Einsammelns an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.

(6) Die Abfuhr von Wechselbehältern regelt die AWB im Einvernehmen mit dem/der Grundstückseigentümer/in.

(7) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr eingesammelt. Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden. Papiertonnen, Papiersäcke, Gelbe Tonnen und Gelbe Säcke werden 14-tägig geleert bzw. eingesammelt.

(8) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

§ 12

Sperrige Abfälle (Abfallschlüssel 20 03 07)

(1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge auch bei zumutbarem Aufwand nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingebracht werden können, im Einzelfall bis zu einer Menge von 3 Kubikmetern, gesondert abfahren zu lassen. Bei Elektro- und Elektronikaltgeräten gilt zusätzlich § 12 a.

Sperrige Abfälle sind zum Beispiel Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte.

Dazu zählen nicht:

- Bauteile wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u. ä.
- Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.

In kompostierbaren Abfallsäcken untergebrachter Gartenverschnitt, gebündelte Sträucher und Äste bis zu 1,50 m Länge, Baumstämme bis zu 0,15 m im Durchmesser und bis zu 0,50 m Länge können ebenfalls gesondert abgefahren werden.

Soweit die sperrigen Abfälle nicht aus privaten Haushalten stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach aus ihnen stammen könnten, werden diese Abfälle in haushaltsüblichen Mengen - bis zu 3 Kubikmeter – mitgenommen.

Im Zweifelsfall entscheidet die AWB, welche Gegenstände abgefahren werden.

(2) Die Abfuhr ist von dem/der Abfallbesitzer/in unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei der AWB schriftlich oder fernmündlich zu bestellen. Dem/der Antragsteller/in wird der Abholtag schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt. Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 12 a Abs. 5 sind dabei separat anzumelden.

Die AWB kann nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe in einzelnen Stadtbezirken oder Teilen davon besondere Sammlungen durchführen.

(3) Abfälle nach Abs. 1 und § 12 a Abs. 5 werden werktags ab 7. 00 Uhr abgefahren. Den Abholtag bestimmt die AWB. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.

(4) Abfälle nach Abs. 1 und § 12 a Abs. 5 sind am Abholtag bis spätestens 7.00 Uhr grundsätzlich zu ebener Erde an der zur Straße gerichteten Grundstücksgrenze bereitzustellen. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie auf der Straße - Verladestelle - in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(5) Werden im Einzelfall mehr als 3 Kubikmeter sperrige Abfälle nach Abs. 1 bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen.

Der/die Abfallbesitzer/in hat die Restmenge unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, es sei denn, der Bereitstellungsort befindet sich auf privatem Grundstück. Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle, wenn infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (zum Beispiel Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.

(6) Für Abfälle nach Abs. 1 und § 12 a Abs. 5, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht.

(7) Sperrige Abfälle gemäß Abs. 1 können mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t in Mengen, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, auch unmittelbar bei den in § 15 Abs. 1 genannten Abfall-Centern in Köln-Poll und Köln-Ossendorf angeliefert werden. Anlieferungsberechtigt sind alle Nutzer von Restmüllgefäßen; die Annahme der Abfälle kann vom Nachweis abhängig gemacht

werden, dass das Restmüllgefäß den Anforderungen des § 8 Abs. 2 bis 4 genügt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.

§ 12 a

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Köln gelten die nachstehenden Regelungen.

Private Haushalte sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Besitzer von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.

Die Elektroaltgeräte werden in fünf Gruppen unterteilt:

- Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner)
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen)
- Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik Bildschirmgeräte
- Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren)
- Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(2) Elektroaltgeräte der Gruppen 1 – 5 können von Endnutzern in haushaltsüblichen Mengen an den Abfallcentern Butzweilerstraße und Rolshover Straße abgegeben werden.

Elektrogeräte der Gruppen 1 bis 5 können von Vertreibern am Abfallcenter Rolshover Straße abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Demontage von Elektroaltgeräten an den Abfallcentern ist untersagt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.

(3) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) - Gruppe 4 - können zusätzlich bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.

(4) Elektroaltgeräte der Gruppe 5 können zusätzlich an den Betriebshöfen der AWB Maarweg 271, Gießener Straße 6 und Alteburger Straße 141a sowie bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.

(5) Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte sowie Bildschirmgeräte (Gruppen 1, 2 und 3) können nach vorheriger Anmeldung über den Sperrgutservice (§ 12) abgeholt werden.

(6) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit und/oder Sicherheit der Mitarbeiter darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

§ 13 Schadstoffe

Umweltschädliche Schadstoffe enthaltende Abfälle in kleinen Mengen entsprechend der Benutzungsordnung wie verbrauchte Batterien, alte Farben, Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen abzugeben (s. § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2). Die anzunehmenden Mengen richten sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen. Größere Mengen als die dort genannten sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 14 Abfälle von Krankenhäusern, Arztpraxen, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft

Spitze und scharfe Gegenstände (Abfallschlüssel 18 01 01 und 18 02 01) sowie Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden - z.B. Wäsche, Gipsverbände und Einwegkleidung- (Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03), sind der AWB getrennt oder mit Restabfall vermischt in dafür zugelassenen Abfallbehältern nach § 8 Abs. 5 Ziffer 2 oder Abs. 7 zu überlassen. Diese Abfälle dürfen eine Kantenlänge von 400 mm nicht überschreiten. Säcke in die diese Abfälle eingefüllt werden, dürfen eine Kantenlänge von 600 mm nicht überschreiten. An die Anlieferung dieser Abfälle werden darüber hinaus besondere Anforderungen gestellt. Zu diesen Abfällen gehören keine Inkontinenzversorgungsprodukte; diese können in Abfallbehältern nach § 8 Abs. 5 Ziff. 1 entsorgt werden. Spitze und scharfe Gegenstände sind in schnitt- und stichfesten, bruchsicheren Behältern, die anderen Abfälle i. S. dieses Absatzes in Säcken (Polyäthylen, mindestens 0,05 mm Folienstärke oder Papier, 3-schichtig, bitumiert) zu sammeln.

Die Behälter bzw. die Säcke sind verschlossen in die Abfallbehälter einzubringen.

§ 15 Abfallentsorgungsanlagen

Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:

- Deponie "Vereinigte Ville", Ertstadt-Liblar, Luxemburger Straße

Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 12, 12a, 13 und 16 stellt die Stadt folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:

- Abfall-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße
- Abfall-Center in Köln-Poll, Rolshover Straße 380

Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen
Geestemünder Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330, Köln-Niehl,
- Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen
Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349, Köln-Heumar.

Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen
Geestemünder Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330, Köln-Niehl
- Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen
Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349, Köln-Heumar

(2) Die Benutzung der Anlagen, z.B. hinsichtlich der Öffnungszeiten, zugelassenen Abfallarten sowie Annahmebedingungen, richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen. Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern, soweit dies geboten und zumutbar ist.

§ 16 Sammelstellen

(1) Die Stadt stellt für die in § 13 angeführten Abfälle Sammelstellen auf den in § 15 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 genannten Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung.

(2) Zusätzlich kann die AWB nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe und deren Maßgabe in einzelnen Stadtbezirken mobile Sammlungen durchführen.

§ 17 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen

(1) Abfälle, die von ihren Besitzern/innen zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert werden, sind zu deklarieren und so anzuliefern, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Gleiches gilt für dort eingerichtete Sammelstellen für Schadstoffe (§ 13). Im Übrigen richtet sich die Benutzung nach den jeweiligen Benutzungsordnungen.

(2) Ist der Betrieb einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage gestört, sorgt die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten erforderlichenfalls für Ersatz.

§ 18

Anmeldepflicht, Abmeldepflicht

(1) Der/die Grundstückseigentümer/in und jede/r Anschlusspflichtige haben der AWB den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, Anzahl der Bewohner sowie jede Veränderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die AWB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber/innen von Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft (§ 14).

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken sowie die Inhaber/innen von Betrieben, Arztpraxen und Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft über § 18 hinaus Auskünfte erteilen und den Beauftragten der Stadt Zutritt zum Grundstück gemäß § 14 KrW-/AbfG gestatten. Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen jederzeit zugänglich sein. Die Beauftragten haben sich auszuweisen.

§ 20

Schadens- und Aufwendungsersatz

Für Schäden, die bei der Abfallentsorgung durch die Stadt oder die AWB entstehen, haftet die Stadt und die AWB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.

§ 21

Eigentumsübergang

(1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der AWB über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(2) Die Stadt und die AWB sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung (- AbfGS -) der Stadt Köln erhoben. Die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze werden in Höhe des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes den Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt und verpflichtet sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingärten.

(3) Soweit erforderlich gelten Schiffe als Grundstücke im Sinne der Satzung.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere:

1. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 auf den Abfallentsorgungsanlagen ablagert,
2. auf seinem/ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2),

3. zur Wiederverwertung geeignetes Altpapier und -glas sowie Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 VerpackVO unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 in zugelassene Abfallbehälter (§ 8 Abs. 5) einfüllt,
4. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer von der Stadt erlaubten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 6 Abs. 3 und § 15),
5. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und Wechselbehälter, insbesondere Pressmüllcontainer, ohne Zulassung der Stadt beschafft, aufgestellt und unterhält (§ 8 und § 14),
6. die Einrichtung neuer und die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf seinem/ihrer Grundstück ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der Stadt vornimmt (§ 9 Abs. 12),
7. den Auflagen bei der Festsetzung eines Standplatzes und/oder Transportweges auf seinem/ihrer Grundstück nicht nachkommt (§ 9 Abs. 13),
8. als Schiffsführer/in ohne Genehmigung Abfälle auf das Gebiet der Stadt verbringt (§ 10 Abs. 1),
9. entgegen § 10 Abs. 5 Abfälle unter Einsatz von technischen Einrichtungen verdichtet oder Abfälle in oder außerhalb von Abfallbehältern sortiert,
10. Anlieferungen auf den Abfallentsorgungsanlagen falsch deklariert (§ 17),
11. den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, die Anzahl der Bewohner sowie jede Veränderung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, Auskünfte nicht erteilt sowie den Beauftragten der Stadt Zutritt zu seinem/ihrer Grundstück verweigert (§§ 18 und 19).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS -) vom 16. Dezember 1996 (ABl Stadt Köln 1996, Nr. 66, S. 543).
- Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS -) vom 22. Dezember 1997 (ABl Stadt Köln 1997, Nr. 70, S. 553).
- Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS -) vom 22. Dezember 1998 (ABl Stadt Köln 1998, Nr. 53, S. 481).

Anlage 1

zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Köln
(Abfallsatzung – AbfS -)

Abfall- schlüssel	Bezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
0103 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
0103 99	Abfälle a. n. g.
0104 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0104 09	Abfälle von Sand und Ton
0104 10	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0104 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0104 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
0104 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0105 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
0105 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
0105 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind* gemäß Anlage 2

02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
0201 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
0201 10	Metallabfälle
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
0301 01	Rinden und Korkabfälle
0301 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
0303 01	Rinden- und Holzabfälle
0303 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
0303 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
0303 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
0303 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
0303 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
0402 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
0402 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
0402 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
0501 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
0507 99	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
0603 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
0613 03	Industrieruß

07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
0702 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen
0702 13	Kunststoffabfälle
0702 99	Abfälle a.n.g.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
0802 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
0802 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
0901 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
0901 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
1001 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
1001 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
1001 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
1001 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
1001 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
1002 02	unverarbeitete Schlacke
1002 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
1002 10	Walzzunder

1002 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
1002 15	andere Schlämme und Filterkuchen
1003 02	Anodenschrott
1003 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
1005 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1006 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1006 04	andere Teilchen und Staub
1007 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1007 04	andere Teilchen und Staub
1008 04	Teilchen und Staub
1009 03	Ofenschlacke
1009 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
1009 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
1010 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
1010 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
1010 99	Abfälle a. n. g.
1011 03	Glasfaserabfall
1011 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
1011 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
1011 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
1012 01	Rohmischungen vor dem Brennen
1012 03	Teilchen und Staub

1012 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
1012 99	Abfälle a. n. g.
1013 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
1013 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
1013 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
1013 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
1013 14	Betonabfälle und Betonschlämme
1013 99	Abfälle a. n. g.
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-hydrometallurgie
1101 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten*
1102 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
1105 02	Zinkasche
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
1201 01	Eisenfeil- und -drehspäne
1201 02	Eisenstaub und -teile
1201 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
1201 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
1201 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
1201 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
1501 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
1501 02	Verpackungen aus Kunststoff

1501 03	Verpackungen aus Holz
1501 04	Verpackungen aus Metall
1501 05	Verbundverpackungen
1501 06	gemischte Verpackungen
1501 07	Verpackungen aus Glas
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
1601 03	Altreifen
1601 04	Altfahrzeuge, soweit sie unter § 4 AbfS fallen gemäß Anlage 2
1601 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten, soweit sie unter § 4 AbfS fallen gemäß Anlage 2
1601 19	Kunststoffe
1601 22	Bauteile a.n.g.
1601 99	Abfälle a.n.g
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten*
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)*
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
1611 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
1611 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
1611 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
1701 01	Beton
1701 02	Ziegel
1701 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
1702 01	Holz
1702 02	Glas
1702 03	Kunststoff
1703 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
1703 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1704 01	Kupfer, Bronze, Messing
1704 02	Aluminium
1704 05	Eisen und Stahl
1704 06	Zinn
1704 07	gemischte Metalle
1704 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
1705 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
1705 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
1706 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
1706 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
1801 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) gemäß Anlage 2
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) gemäß Anlage 2
1802 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen, gemäß Anlage 2
1802 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden gemäß Anlage 2
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
1901 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
1901 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
1902 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
1902 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
1903 05	stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 1903 04 fallen
1903 07	verfestigte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 1903 06 fallen
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände
1908 02	Sandfangrückstände
1908 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
1909 02	Schlämme aus der Wasserklärung
1909 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
1909 04	gebrauchte Aktivkohle

1909 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
1912 01	Papier und Pappe
1912 02	Eisenmetalle
1912 03	Nichteisenmetalle
1912 04	Kunststoff und Gummi
1912 05	Glas
1912 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
1912 08	Textilien
1912 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
1912 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
1912 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
1913 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
2001 01	Papier und Pappe
2001 02	Glas
2001 10	Bekleidung
2001 11	Textilien
2001 13	Lösemittel*
2001 14	Säuren*
2001 15	Laugen*
2001 17	Fotochemikalien*
2001 19	Pestizide*
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle* gemäß Anlage 2
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten gemäß

	Anlage 2
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten*
2001 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen*
2001 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten*
2001 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21 und 2001 23 fallen*
2001 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen gemäß Anlage 2
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
2001 39	Kunststoffe
2001 40	Metalle
2002 01	Biologisch abbaubare Abfälle gemäß Anlage 2
2002 02	Boden und Steine
2002 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003 01	Gemischte Siedlungsabfälle gemäß Anlage 2
2003 02	Marktabfälle
2003 03	Straßenkehricht gemäß Anlage 2
2003 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
2003 07	Sperrmüll gemäß Anlage 2
2003 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

* = Schadstoffsammlung im Rahmen der Beschränkungen des § 13 AbfS (gemäß Anlage 2)"

Anlage 2

zu § 3 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Köln
(Abfallsatzung - AbfS -)

Abfall- schlüs- sel	Bezeichnung	Sammlungsart
11 01 11	Wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 13 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß §§ 13, 16 AbfS
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Schadstoffsammlung gemäß §§ 13, 16 AbfS
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind im Rahmen der Beschränkungen § 13 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß §§ 13, 16 AbfS
16 01 04	Altfahrzeuge, soweit sie unter § 4 AbfS fallen	§ 4 Absatz 3 AbfS
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten, soweit sie unter § 4 AbfS fallen	§ 4 Absatz 3 AbfS
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 13 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß §§ 13, 16 AbfS
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) im Rahmen der Beschränkungen § 13 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß §§ 13, 16 AbfS
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 13 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß §§ 13, 16 AbfS
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 13 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß §§ 13, 16 AbfS
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)	gemäß § 14 AbfS
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti- onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	gemäß § 14 AbfS
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 180202 fallen	gemäß § 14 AbfS

Abfall- schlüs- sel	Bezeichnung	Sammlungsart
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti- onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	gemäß § 14 AbfS
20 01 13	Lösemittel im Rahmen der Beschränkungen § 13 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß §§ 13, 16 AbfS
20 01 14	Säuren im Rahmen der Beschränkungen § 13 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß §§ 13, 16 AbfS
20 01 15	Laugen im Rahmen der Beschränkungen § 13 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß §§ 13, 16 AbfS
20 01 17	Fotochemikalien im Rahmen der Beschränkungen § 13 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß §§ 13, 16 AbfS
20 01 19	Pestizide im Rahmen der Beschränkungen § 13 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß §§ 13, 16 AbfS
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Schadstoff- + Elektro- gerätesammlung ge- mäß §§ 12, 12 a, 13, 16 AbfS
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Elektrogerätesamm- lung gemäß §§ 12, 12 a AbfS
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die ge- fährliche Stoffe enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 13 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß §§ 13, 16 AbfS
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Aus- nahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen, im Rahmen der Beschränkungen § 13 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß §§ 13, 16 AbfS
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Ak- kumulatoren, die solche Batterien enthalten, im Rahmen der Beschränkungen § 13 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß §§ 13, 16 AbfS
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die ge- fährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Elektrogerätesamm- lung gemäß §§ 12, 12 a AbfS
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Elektrogerätesamm- lung gemäß §§ 12, 12 a AbfS

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Sammlungsart
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	über Abfallbehälter (§ 8 AbfS), gemäß § 12 AbfS (Grünschnitt)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	über Abfallbehälter (§ 8 AbfS)
20 03 03	Straßenkehrricht	über Abfallbehälter (§ 8 AbfS)
20 03 07	Sperrmüll	gemäß § 12 AbfS“

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 20.12.1999

gez.: Blum

Oberbürgermeister

- ABI StK 1999 S. 593, 2000 S. 517, 2001 S. 565, 2002 S. 565, 2003 S. 745,
2004 S. 989, 2005 S. 753 -